

ALLGEMEINE TEILNAHME- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN WOCHENMÄRKTE KEHL der Kehl Marketing GmbH

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Teilnahme- und Nutzungsbedingungen („ATB“) gelten für alle Verträge zwischen der Kehl Marketing GmbH (nachfolgend „Marktveranstalterin“ genannt) und einem Dritten (nachfolgend „Beschicker“ genannt) über die Teilnahme an Wochenmärkten sowie die Nutzung eines entsprechenden Standplatzes.
2. Für die Teilnahme und Nutzung gelten ausschließlich die einzelvertragliche Vereinbarung über die Nutzung eines Standplatzes zwischen den Parteien sowie diese ATB der Marktveranstalterin. Sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden ausdrücklich keine Anwendung.

§ 2

Vertragsschluss und -gegenstand

1. Die Teilnahme an Wochenmärkten sowie die Nutzung eines Standplatzes setzen einen entsprechenden schriftlichen Vertrag zwischen der Marktveranstalterin und dem Beschicker voraus.
2. Bei der Auswahl der Vertragspartner stellt die Marktveranstalterin maßgeblich auf die Zusammensetzung der Warenangebote und eine ausgewogene Vielfalt auf den Wochenmärkten ab. Die Wochenmärkte sollen einen attraktiven Mix ergänzend zum Angebot der Innenstadt Kehl darstellen.
3. Der genaue Vertragszeitraum ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.

§ 3

Markttage, Ort und Öffnungszeiten

1. Die Wochenmärkte finden jeden Dienstag und Freitag statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so wird er am vorhergehenden Tag abgehalten. Ist auch dies ein Feiertag, fällt der Markt aus.
2. Marktplatz im Sinne dieses Vertrages ist der Platz zwischen Schulstraße, Rheinstraße, Blumenstraße, Marktstraße und dem dazwischen liegenden Bereich der Hauptstraße.
3. Die Verkaufszeiten sind ganzjährig von 08:00 bis 13:00 Uhr.
4. Die Marktveranstalterin ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wegen Bauarbeiten oder anderweitiger Belegung des Marktplatzes) die Tage, den Ort oder die Zeiten der Wochenmärkte vorübergehend zu ändern. Diese Veränderungen werden dem Beschicker rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor dem geplanten Marktbeginn mitgeteilt.

§ 4

Warenangebot und Verkauf

1. Auf den Wochenmärkten darf der Beschicker folgende Waren des täglichen Bedarfs feilbieten:
 - a) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, es sei denn, diese wurden aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt, wobei der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten zulässig ist;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, Pilze und der Fischerei;

- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - d) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
 - e) Küchenhaushaltswaren einschließlich Putz- und Pflegemitteln sowie Erzeugnisse der Töpfer, Seiler, Kübler, Korbmacher und Bürstenbinder, ferner Holzwaren, soweit sie handwerklich hergestellt sind; Textilbeschicker mit Altverträgen unterliegen dem Bestandsschutz
 - f) Salben, Essenzen und Öle, Kräutermischungen, homöopathische Mittel, Nahrungsergänzungsmittel
2. Der Beschicker ist nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung berechtigt.

§ 5

Nutzungsentgelt

1. Für die Teilnahme an dem Wochenmarkt sowie die Nutzung eines Standplatzes gelten folgende Tages-Nutzungsentgelte:
- 1,60 € pro laufendem Front-Meter bei Ständen mit einer rückwärtigen Tiefe bis zu 1,50 m. Bei Ständen mit einer rückwärtigen Tiefe über 1,50 m zusätzlich 1,60 € für jeden weiteren angefangenen Meter.
 - 1,60 € pauschal bei Benutzung eines Stromanschlusses.
 - bis zu 5,00 € pauschal bei Benutzung eines Stromanschlusses, wenn der Stromverbrauch über dem Verbrauch einer durchschnittlichen Stromnutzung liegt.

Bei der Berechnung der rückwärtigen Tiefe der Stände wird nur die Fläche berücksichtigt, die für das Warenangebot benutzt wird und nicht die Fläche für die Lagerhaltung.

2. Möchte der Beschicker eine größere als die ihm zugeteilte Standfläche nutzen, ist dies der Marktveranstalterin unverzüglich anzuzeigen, die dem Erweiterungswunsch zustimmen kann. Die Höhe des dann zusätzlich zu zahlenden Entgelts richtet sich nach den genannten Nutzungsentgelten der Marktveranstalterin. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Beschicker die ihm zugeteilte Standfläche unberechtigt, ohne Zustimmung der Marktveranstalterin erweitert.
3. Der Beschicker hat keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Nutzungsentgelts, wenn er einen ihm zugeteilten Standplatz nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt.
4. Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung des Wochenmarktes zusätzliche Kosten anfallen (z.B. nachträgliche Inanspruchnahme eines Stromanschlusses) werden diese dem Beschicker gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

1. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich am jeweiligen Markttag an den Marktmeister zu zahlen, der das Nutzungsentgelt vor Ort einkassiert. Dem Beschicker wird eine Quittung über die Zahlung des Nutzungsentgelts ausgehändigt.
2. Es besteht die Möglichkeit der Marktveranstalterin eine Einzugsermächtigung per Lastschrift zu erteilen. Am Monatsende wird dem Beschicker eine Rechnung über den Einzug des Nutzungsentgeltes ausgehändigt.

§ 7

Marktaufsicht

Die Marktveranstalterin beauftragt einen Marktmeister, der die ordnungsgemäße Durchführung des Marktes überwacht und während des Marktes die zentrale Ansprechperson für den Beschicker darstellt. Den Anweisungen des Marktmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 8

Standplätze und Markteinteilung

1. Die Zuteilung der Standplätze an die verschiedenen Marktteilnehmer erfolgt durch die Marktveranstalterin nach ihrem Ermessen. Ein Anspruch des Beschickers auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Sofern der Markt nach Warenbereichen aufgeteilt ist, kann die Marktveranstalterin die Standplätze getrennt nach Verkaufsständen und geschlossenen Verkaufswagen sowie nach den verschiedenen Marktbereichen zuteilen.

2. Der Beschicker darf Waren nur von einem ihm zugeteilten Standplatz aus anbieten und verkaufen. Er ist nicht berechtigt, einen ihm zugeteilten Standplatz ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis der Marktveranstalterin zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
3. Soweit der Beschicker den ihm zugeteilten Standplatz nicht bis 07:30 Uhr belegt hat, ist die Marktveranstalterin berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Beschicker den Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgibt. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Beschickers sind in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Die Marktveranstalterin ist berechtigt, den Marktplatz nach Warenbereichen aufzuteilen. Dies kann insbesondere nach folgenden Warenbereichen geschehen:
 - a) Produkte des einheimischen Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie rohe Naturerzeugnisse, soweit sie überwiegend von den Anbietern selbst erzeugt worden sind;
 - b) sonstiges Obst und Gemüse;
 - c) Schnittblumen;
 - d) sonstige Gärtnereiprodukte;
 - e) Kleinvieh und Fische;
 - f) Lebensmittel und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss);
 - g) Back-, Fleisch- und Wurstwaren;
 - h) Sonstiges.

Die Marktveranstalterin ist jederzeit berechtigt, eine vorhandene Marktaufteilung aus sachlichen Gründen zu ändern oder Standplätze einem anderen Warenbereich zuzuordnen.

§ 9

Auf- und Abbau, Zufahrt

1. Die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände dürfen frühestens (ab 06:00 Uhr) 2 Stunden vor Beginn des Marktes auf den Marktstandort bzw. den zugeteilten Standplatz gebracht werden. Spätestens zu Beginn der Marktes (08:00 Uhr) müssen die Verkaufseinrichtungen aufgestellt sein.

Darüber hinaus besteht für (reine) Imbissbeschicker die Möglichkeit speziell an den dafür vorgesehenen und durch die Marktmeister festgelegten Standplätzen bis spätestens 09:30 Uhr aufzubauen.
2. Der Beschicker ist verpflichtet, die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände spätestens (ab 14:30 Uhr) 1,5 Stunden nach Beendigung des Marktes vom Marktstandort bzw. vom jeweiligen Standplatz zu entfernen. Kommt der Beschicker dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktveranstalterin diese Gegenstände auf seine Kosten entfernen oder entfernen lassen.
3. Die Marktzeiten sind bindend, ein vorzeitiger Auf- oder Abbau sowie Einfahren mit Fahrzeugen ist unzulässig.
4. Unbeschadet näherer straßenverkehrsrechtlicher Regelungen ist das Befahren des Marktgeländes während der Öffnungszeiten nicht gestattet. Darüber hinaus kann zur Lagerauffüllung bis 10:00 Uhr seitlich an das Marktgelände herangefahren werden.
5. Für die Zufahrt in die Fußgängerzone bzw. auf den Marktplatz ist eine Zufahrtsgenehmigung erforderlich, die bei der Stadt Kehl zu beantragen ist.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen, die sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Wochenmarktes anpassen. Die Marktveranstalterin kann hierzu entsprechende Auflagen machen. Ein Verkauf aus anderen Kraftfahrzeugen als Verkaufswagen ist nicht gestattet.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktveranstalterin ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder der Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie der Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzulegen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

3. Der Abstand zum Boden muss beim Aufbewahren oder Anbieten von Lebensmitteln mindestens 0,60 m, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 0,80 m betragen.
4. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur auf der Verkaufsseite und nur bis zu 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden haben.
5. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktstandortes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktveranstalterin weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
6. Der Beschicker ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Führt der Beschicker eine Firma, hat er außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
7. Das Anbringen anderer als den vorgenannten Schildern bzw. Anschriften, insbesondere jede sonstige Werbung ist nur dann gestattet, wenn sie in marktüblichem Umfang an der Verkaufseinrichtung selbst angebracht wird und sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers bezieht. Das Aufstellen mobiler Werbetafeln oder sonstiger Werbemittel außerhalb des Verkaufsstandes ist nicht zulässig.
8. Sofern der Beschicker offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gas usw. verwendet (z.B. Wurstbratereien, Friteusen) sind die jeweils geltenden brandschutzrechtlichen Bestimmungen sowie brandschutztechnischen Vorgaben an Arbeitsstätten der jeweiligen Berufsgenossenschaft zwingend einzuhalten (z.B. Bereithalten von Feuerlöschern).
9. Das Verwenden von elektrisch betriebenen Heizgeräten (z.B. Radiatoren, Heizlüfter) ist nicht zulässig.

§ 11

Geschirr von Imbissständen

1. Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist dem Beschicker nicht gestattet. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z.B. Gläsern oder Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
2. Abweichendes kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Marktveranstalterin und dem Beschicker vorgesehen werden, wenn der Beschicker für eine Abweichung besondere Gründe darlegt.

§ 12

Verhalten auf den Wochenmärkten

1. Der Beschicker ist verpflichtet, die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall-, Gaststätten-, Arzneimittel-, Preisangaben- und Baurechts (vgl. Merkblatt für Marktbeschicker).
2. Die Marktveranstalterin ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Markt zu gewährleisten. Der Beschicker hat solche Anordnungen der Marktveranstalterin bzw. eines von ihr beauftragten Dritten (z.B. Marktmeister) uneingeschränkt zu beachten. Der Marktveranstalterin bzw. denen von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu dem Standplatz und den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, u.a. zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Beschickers während des Marktes.
3. Der Beschicker hat dafür zu sorgen, dass auf dem Markt keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie keine fremden Sachen beschädigt werden. Der Beschicker ist während der Marktzeiten insbesondere nicht berechtigt:
 - Waren im Umhergehen anzubieten;
 - Werbematerial gleich welcher Art zu verteilen;
 - Tiere frei laufen zu lassen;
 - Rad zu fahren oder Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - für Angebote durch Ausrufen zu werben.

§ 13

Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Der Beschicker ist verpflichtet, seinen Standplatz während des Marktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Es dürfen keine außerhalb des Marktes angefallenen Abfälle auf den Markt gebracht werden.
2. Der Beschicker ist weiterhin verpflichtet:
 - dafür zu sorgen, dass Papier und sonstiges Material nicht herumfliegt oder verweht wird;
 - Verpackungsmaterial und sonstiges während des Marktes anfallendes Abfallgut von dem Marktstandort zu entfernen und zu entsorgen;
 - seine Verkaufseinrichtungen und seinen Standplatz sowie die angrenzenden Flächen (z.B. Gangfläche) während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
3. Soweit der Beschicker Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, sind auf seinem Standplatz geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Diese sind regelmäßig zu leeren. Der gesammelte Abfall ist durch den Beschicker zu entsorgen.
4. Kommt der Beschicker seinen vorgenannten Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Marktveranstalterin oder von ihr beauftragten Dritten nicht nach, ist die Marktveranstalterin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Beschickers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 14

Kündigung des Vertrages

1. Der Beschicker ist jederzeit zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Für eine ordentliche Kündigung durch die Marktveranstalterin beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.
2. Die Marktveranstalterin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Beschicker den ihm zugeteilten Standplatz wiederholt nicht nutzt;
 - b) der Beschicker das vereinbarte Nutzungsentgelt trotz Aufforderung des Marktmeisters nicht zahlt;
 - c) der Beschicker die festgelegten Verkaufszeiten oder den ihm zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht einhält;
 - d) dem Beschicker die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wie Wochenmärkte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen untersagt ist;
 - e) der Beschicker oder von ihm beauftragte Dritte gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Hygiene- und Gesundheitsvorschriften) oder trotz Abmahnung gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen;
 - f) sich das tatsächliche Warenangebot maßgeblich von dem im Nutzungsvertrag angegebenen Warenangebot unterscheidet.
3. Macht die Marktveranstalterin von ihrem vorgenannten Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, stehen dem Beschicker keinerlei Ansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz seiner Aufwendungen oder seines entgangenen Gewinns. Der Beschicker bleibt zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
4. Die Marktveranstalterin ist weiterhin berechtigt, bei Verstoß des Beschickers gegen wesentliche Vertragspflichten oder Teilnahmebedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen die sofortige Räumung des Standplatzes zu verlangen. Kommt der Beschicker dieser Aufforderung nicht nach, kann die Marktveranstalterin die Räumung auf Kosten und Gefahr des Beschickers durchführen bzw. durchführen lassen. Der Beschicker bleibt in jedem Fall zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
5. Sonstige Rechte und/oder weitergehende Ansprüche der Marktveranstalterin bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Haftung des Beschickers

1. Der Beschicker haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen, soweit vertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Beschicker verpflichtet sich zur Einhaltung aller im Rahmen seiner Teilnahme an dem jeweiligen Markt einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall-, Gaststätten-, Arzneimittel-, Preisangaben- und Baurechts und haftet der Marktveranstalterin gegenüber für jeden Verstoß gegen solche Vorschriften.
3. Der Beschicker übernimmt bzw. erstattet des Weiteren jegliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die infolge von Verstößen gegen zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften festgesetzt werden. Auch diesbezüglich stellt der Beschicker die Marktveranstalterin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, frei.

§ 16

Haftung der Marktveranstalterin

1. Die Haftung der Marktveranstalterin gegenüber dem Beschicker ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Marktveranstalterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Marktveranstalterin beruht sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Marktveranstalterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Marktveranstalterin beruhen. Soweit die Haftung der Marktveranstalterin gegenüber dem Beschicker ausgeschlossen ist, stellt der Beschicker die Marktveranstalterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Markt gegen diese geltend gemacht werden.
2. Für Gegenstände des Beschickers, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter, die auf den Marktstand gebracht werden, übernimmt die Marktveranstalterin keine Haftung.

§ 17

Vertragsstrafe

In jedem einzelnen Falle einer schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Beschicker – mit Ausnahme der Fälle der Nichtabnahme, der verspäteten Abnahme, des Zahlungsverzugs und einer berechtigten Lösung vom Vertrag –, kann die Marktveranstalterin die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20,-- € verlangen. Bei Vorliegen mehrerer Verstöße gegen Vertragspflichten ist die Gesamtsumme der kumulierten Vertragsstrafen der Höhe nach auf 500,-- € begrenzt. Weitergehende Ansprüche der Marktveranstalterin bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Marktveranstalterin, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Vorschrift tritt eine Regelung, welche dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.